

An das Präsidium
des Nationalrates

Datum: 9. April 2014
Zeichen: I-4922/14
Durchwahl: 242, 243

Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pharmazeutische Gehaltskasse erlaubt sich, zu dem übermittelten Entwurf für ein Sonderpensionenbegrenzungsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

§ 10 Abs. 4 Ziffer 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre soll gemäß dem zur Stellungnahme übermittelten Entwurf geändert werden und lauten wie folgt:

„(4) Die Bundesgesetzgebung ist befugt, für ...

2. ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen angemessenen Sicherheitsbeitrag von den Leistungen gemäß Abs. 3 festzulegen, der an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen.“

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie unterliegt jedoch unbestrittenermaßen nicht der Kontrolle des Rechnungshofes.

Gemäß Artikel 127 b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Die Pharmazeutische Gehaltskasse ist das Sozial- und Wirtschaftsinstitut der österreichischen Apotheken, sie ist jedoch keine gesetzliche berufliche Vertretung. Im Bereich der Apotheken Österreichs ist die Österreichische Apothekerkammer die gesetzliche Interessensvertretung ihrer Mitglieder. Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich unterliegt wie gesagt nicht der Kontrolle des Rechnungshofes und dies wurde auch vom Rechnungshof selbst anlässlich seiner im Jahre 2000 stattgefundenen Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Apothekerkammer so festgestellt.

2. Artikel 16 Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002

Es wird auf die zu Punkt 1 gemachten Anmerkungen verwiesen. Da die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich wie ausgeführt nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, erstreckt sich die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 1 des vorliegenden

Entwurfes nicht auf die Pharmazeutische Gehaltskasse. Es mangelt demnach an einer verfassungsrechtlichen Grundlage für Artikel 16 des vorliegenden Entwurfes.

Abgesehen vom Fehlen einer verfassungsrechtlichen Grundlage für diese Gesetzesänderung ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Pensionssicherungsbeitrag von ehemaligen Mitarbeitern der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich natürlich an die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich zu leisten wäre und nicht an die Österreichische Apothekerkammer, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

Zuletzt eine sprachliche Anmerkung:

Der vorgeschlagene Absatz 4 des § 51 Gehaltskassengesetz 2002 lautet:

Bezugsberechtigte nach der Dienstordnung haben, soweit ihre Pension die Höhe der jeweils geltenden ...

In Z 1 bis 4 wird dann formuliert: „5 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 100 % ...

Die Verwendung des Ausdrucks „Pension“ im Absatz 4 sowie des Ausdrucks „Ruhe- und Versorgungsgenusses“ in den einzelnen Ziffern trägt zur Verwirrung bei. Nach dem h.o. Verständnis ist in beiden Fällen nicht die gesetzliche Pension gemeint, sondern ausschließlich jene Zahlung, die der ehemalige Dienstnehmer von der Pharmazeutischen Gehaltskasse erhält. Da in beiden Fällen der gleiche Betrag gemeint ist, sollte auch eine einheitliche Benennung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Zweite Obfrau
Mag. pharm. Ulrike Mayer e. h.



Erster Obmann
Mag. pharm. Gottfried Bahr e. h.